

Beschluß

In der Parteigerichtssache

des Herrn V aus B

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-T,

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn K MdEP aus B

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 22. April 1997 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang,

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesparteigerichts der CDU B vom 17. September 1996 abgeändert.
2. Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen, wird zurückgewiesen. Dem Antragsgegner wird ein Verweis erteilt.
3. Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.
4. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit 1959 Mitglied der CDU. 1968 wurde er Vorsitzender des Ortsverbandes B, der zum Kreisverband B-T gehört. Unter der Leitung des Antragsgegners stieg die Mitgliederzahl des

Ortsverbandes um ein Mehrfaches (von 78 auf ca. 220). Von 1975 bis 1990 war er Mitglied des Abgeordnetenhauses von B, er war dort bis 1990 Mitglied des Präsidiums. Er war 8 Jahre Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und Sprecher der CDU für Behindertenpolitik. Er wechselte dann zum Ortsverband B und war bis zum 01.03.1993 dessen Vorsitzender. Seit November 1993 ist er Mitglied im Ortsverband L.

Am 12. November 1993 nahm er am Landesparteitag der CDU B teil. Während er eine Reihe von Jahren unter dem ersten Drittel der Delegierten war, wurde er 1993 erst während des Landesparteitages als Nachrücker ordentlicher Delegierter.

Vorsitzender des Kreisverbandes B-T ist seit 1969 Rechtsanwalt K. Er war von 1976 bis 1994 Mitglied des Deutschen Bundestages. Seit 1994 ist er Mitglied des Europaparlaments. Für dessen Wahl war er Spitzenkandidat der B CDU.

Auf dem Landesparteitag vom 12.11.1993 kandidierte er für die Wiederwahl als stellvertretender Landesvorsitzender. Vor dem Wahlgang ergriff der Antragsgegner das Wort und setzte sich mit Mißständen innerhalb der Partei auseinander, die nach seiner Ansicht bestanden. Er führte dazu folgendes aus:

"Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin seit gut 34 Jahren in der Partei und komme nicht aus W. Ich komme aus T. Meine Damen und Herren, warum ich mich hier zu Wort gemeldet habe, ist ganz einfach. Nach den Wahlen in H. bin ich schon in Sorge und ich habe deshalb gesagt, weil ich 34 Jahre in der Partei bin, daß ich schon Sorge habe, daß ähnliches bei uns passiert. In erster Linie ist ja in H die Wahl annulliert worden, weil ja in der Partei, in der unsrigen, eine Menge Mauscheleien und eine Menge - na ich sage mal - imperativer Mandatsausübung vorgekommen sind. Nun sag ich mal, wir haben hier die Wahl, und wenn ich mit den einzelnen Delegierten gesprochen habe, bleibt es mir wohl vorbehalten, im eigenen Kreisverband Ihnen nicht die Wahl des K vorzuschlagen. Weil ich finde, daß die Mauscheleien und die Drahtziehereien, die er im Laufe der Jahre ja sehr intensiv und sehr gut getan hat, beinahe zu ähnlichen Verhältnissen führen werden wie in H. Und ich glaube, man soll es wenigstens gesagt haben. Daß die Delegierten von sich aus auch danach Kenntnis haben können, wenn sie vorher wissen, was so alles geschieht. Ich finde, daß K sich immer und aus jeder Situation gut herausgewunden hat. Da sind Briefumschläge verteilt worden; und den, den er eigentlich auch dazu angestiftet hat, den armen M Q - der mußte gehen. K bleibt. Da wurde in der eigenen Partei mit Geld - ein eigener Parteifreund - mit Geld dazu bewegt, sein Mandat niederzulegen, ausgezahlt aus schwarzen Kassen. K bleibt. Dann gibt es schwarze Kassen, worüber wir uns ja jahrelang unterhalten

haben, meine Damen und Herren, und zwar schwarze Kassen in meinem Kreisverband, von dem der Landesverband mußte zu Wahlen immer Gelder zuschießen, auch die einzelnen Kreisverbände, und die großen Kreisverbände wissen, wovon ich rede. Das hat man nicht geahndet, man hat die Kleinen geköpft; der Bauer - der Königsbauer wurde umgelegt. K bleibt. Meine Damen und Herren, ich will Ihnen das nur so sagen - vorher, bevor Sie wählen, denn ich glaube, Sie sollten sich nicht verkohlen, nicht veräppeln lassen, auch nicht hinters Licht führen lassen. Ich finde, unsere CDU, unsere CDU sollte dieses zur Kenntnis nehmen, und ich bitte Sie ganz herzlich, lassen Sie sich (nicht) weiter verk....."

Die Vorwürfe des Antragsgegners betrafen Vorgänge, die 6 Jahre und länger zurücklagen. Rechtsanwalt K wurde mit knapper Mehrheit als stellvertretender Landesvorsitzender wiedergewählt.

Aufgrund der Ausführungen des Antragsgegners erschien in der „B'schen Morgenpost“ vom 16./17.11.1993 ein Artikel, der auf Seite 3 des Beschlusses des Landesparteigerichts wiedergegeben ist.

In einer Pressemitteilung vom 22.11.1993 erneuerte der Antragsgegner seine Vorwürfe.

Auf Antrag des Rechtsanwalts K erging im Wege der einstweiligen Verfügung am 07.12.1993 ein Anerkenntnisteil- und Schlußurteil des Landgerichts B. Darin wurde der Antragsgegner verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten:

1. Rechtsanwalt K habe einen Bezirksverordneten gegen Zahlung von DM 10.000,- zum Mandatsverzicht bewogen;
2. Rechtsanwalt K habe die Feier zu seinem 50. Geburtstag im Jahre 1986 von Unternehmen bezahlen lassen.

Den Unterlassungsantrag zu 2. hatte der Antragsteller unter Protest gegen die Kosten anerkannt. Hinsichtlich des Unterlassungsantrages zu 1. führte das Landgericht aus, der Antragsgegner sei der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Rechtsanwalt K verfolgte den Unterlassungsantrag zu 1. in der Hauptsache mit einer Klage weiter und verlangte Zahlung eines Schmerzensgeldes.

Mit Schriftsatz an das Kreisparteigericht vom 20.12.1993 beantragte der Antragsteller, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen. Er führte aus, durch seine unberechtigten, wiederholten Vorwürfe gegen Rechtsanwalt K und den dadurch in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Eindruck habe der Antragsgegner nicht nur den Kandidaten K, sondern auch die CDU B schwer geschädigt. Er habe bewußt verschwiegen, daß es sich um viele Jahre zurückliegende Vorgänge gehandelt habe.

Die Vorwürfe des Antragsgegners gegen Rechtsanwalt K waren Gegenstand von Artikeln in der [...]Z vom 22.02.1994, dem „T[...]“ vom 23.02.1994 und der [...]A vom 28.02. und 02.03.1994. Gegenüber der [...]Z hatte der Antragsgegner am 21.02.1994 telefonisch Fragen beantwortet.

Am 02.03.1994 fand vor dem Kreisparteigericht eine erste Verhandlung mit Beweisaufnahme statt. Der Antragsgegner hatte in seinem Schriftsatz vom 14.01.1994 erklärt, er habe sich zu keiner Zeit gegen die CDU gewandt. Seine Vorwürfe gingen ausschließlich gegen K.

Am 07.04.1994 fand vor dem Landgericht B eine mündliche Verhandlung in der Hauptsache statt. Der Antragsgegner erkannte die durch Urteil vom 07. Dezember 1993 erlassene einstweilige Verfügung als endgültige Regelung an und verzichtete auf die Rechte aus § 927 ZPO. Rechtsanwalt K verzichtete auf seinen Schmerzensgeldanspruch.

Gemäß Beschluß des Landgerichts B vom 07.04.1994 hatten Rechtsanwalt K ein Drittel und der Antragsgegner zwei Drittel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen. In den Gründen wird hinsichtlich des Vorwurfs des Antragsgegners, Rechtsanwalt K habe einen Bezirksverordneten gegen Zahlung von DM 10.000,- zum Mandatsverzicht bewogen, ausgeführt, der Antragsgegner habe das erkennbare Risiko seiner Beweisantritte für den Nachweis seiner Behauptungen zu tragen. Für den Kläger K wäre wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ein nicht ganz unerhebliches Schmerzensgeld angemessen gewesen.

Das Kreisparteigericht der CDU B-T hat durch Beschluß vom 27.04.1994 auf Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU erkannt. In der Begründung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, der Antragsgegner habe erheblich gegen die Ordnung der CDU verstoßen. Er habe die Wahrheit seiner Tatsachenbehauptungen über den Mandatsverzicht eines Bezirksverordneten und die Bezahlung der Feier zum 50. Geburtstag des Abgeordneten K nicht beweisen können. Ihm sei auch vorzuwerfen, daß er Vorgänge aufgegriffen habe, die etliche Jahre zurücklagen, ohne auf diesen Umstand hinzuweisen. Durch die öffentliche Wiedergabe seiner Behauptungen - auch im Parteigerichtsverfahren bis zum 27.04.1994 - seien die Stellung der CDU im Meinungskampf der Parteien und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit schwer geschädigt worden.

Der Parteiausschluß sei angemessen und verhältnismäßig. Bei der Abwägung des Schadens und der möglicherweise noch zu erwartenden Folgen einerseits und der Verdienste des Antragsgegners andererseits sei eine mildere Ordnungsmaßnahme nicht anzuwenden. Der Antragsgegner habe seine Behauptungen mehrmals wiederholt. Daraus sei der Schluß zu ziehen, daß er von seinem parteischädigenden Verhalten nicht ablassen werde.

Der Antragsgegner hat gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts Beschwerde eingelegt. Er hat ausgeführt, er habe seine Vorwürfe nicht aus freien Stücken erhoben, sondern sie beruhten auf Informationen, die er erhalten habe und die in ihm diesen Verdacht begründet hätten.

Durch seine Kritik an K habe er nicht seine Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei verletzt. Ihm sei es darum gegangen, daß die Partei den aus seiner Sicht geeigneten Kandidaten wähle. Als Delegierter auf dem Landesparteitag habe er das Recht gehabt, sich zur Kandidatur von K zu äußern. Zu diesem Äußerungsrecht gehöre auch, Vorgänge, die einige Zeit zurücklägen, in Erinnerung zu rufen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 02.11.1994 - verkündet am gleichen Tage - die Beschwerde des Antragsgegners „verworfen“.

In seiner Begründung hat es ausgeführt, der Antragsgegner habe in gröbster Weise seine Loyalitätspflicht gegenüber der Partei verletzt. Eine Trennung zwischen angegriffener Person und der Partei sei in diesem Fall nicht möglich. K repräsentiere sowohl in seinen politischen Aktivitäten wie auch in seinem privaten Verhalten die Partei der CDU. Parteiinterne Kritik sei zulässig. Bei öffentlichen Äußerungen hätten sich jedoch Parteimitglieder aus ihrer Mitgliedschaftsverpflichtung zu Treue, Loyalität und Solidarität zurückzuhalten. Die Vorwürfe des Antragsgegners seien einem großen Personenkreis zur Kenntnis gebracht worden. Der unkritische Leser übertrage die Vorwürfe dergestalt auf die CDU, daß er den Schluß ziehe, eine Partei, die dererlei Mißstände in ihren Reihen dulde, könne nicht integer sein.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Rechtsbeschwerde eingelegt. In der Begründung hat er ausgeführt, die Maßnahme des Ausschlusses aus der CDU sei unverhältnismäßig. Es sei nicht zur Kenntnis genommen worden, daß alle Vorwürfe, die er geäußert habe, niemals gegen die CDU, sondern nur und ausschließlich gegen K gerichtet gewesen seien.

Das Bundesparteigericht hat durch Beschluß, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.03.1996 ergangen ist, den Beschluß des Landesparteigerichts vom 02. November 1994 aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen. Das Bundesparteigericht hat das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO, der über § 44 PGO entsprechend anzuwenden ist, bejaht, weil die mit Begründung versehene Entscheidung des Landesparteigerichts nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und zur Post gegeben worden war.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 17. September 1996, der ohne erneute mündliche Verhandlung ergangen ist, die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts T vom 27. April 1994 zurückgewiesen. Es hat in Abschnitt II. der Entscheidung seine Ausführungen aus dem Beschluß vom 02. November 1994 wiederholt. Es hat zusätzlich ausgeführt, eine mildere Maßnahme als der Parteiausschluß komme nicht in Betracht. Dabei seien die lange

Parteizugehörigkeit des Antragsgegners und seine zweifellos erworbenen Verdienste für die Partei durchaus gewürdigt worden.

Gegen diesen Beschluß des Landesparteigerichts, dessen Begründung das Datum vom 17. Oktober 1996 trägt, hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 14. November 1996, der am 18. November 1996 (einem Montag) bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist, „Beschwerde“ (gemäß § 42 PGO: Rechtsbeschwerde) eingelegt. Er hat ausgeführt, die Behauptung, er habe seine Aussage auf dem Landesparteitag am 12. 11.1993 vorsätzlich und zum Schaden der CDU getan, sei falsch. Sein Auftritt auf dem Parteitag sei spontan, durch den langen Wissensstau des Unrechts von K verursacht worden. Da er weitere Wiederholungen vermeiden möchte, verweise er auf die bei dem Bundesparteigericht liegenden Unterlagen.

Der Antragsgegner beantragt, den Beschluß des Landesparteigerichts aufzuheben und den gegen ihn gerichteten Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zu verwerfen. Er hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, weil in der Begründung nicht, wie in § 42 PGO vorgeschrieben, dargelegt worden sei, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

Der Antragsgegner meint, unabhängig davon könne die Rechtsbeschwerde auch aus sachlichen Gründen keinen Erfolg haben, weil die Entscheidungen der Vorinstanzen rechtlich nicht zu beanstanden seien.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist damit zulässig.

In der Rechtsbeschwerdeschrift vom 14. November 1996 hat zwar, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, der Antragsgegner nicht im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe. Das Bundesparteigericht meint aber, daß gleichwohl die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Hinweis auf die dem Bundesparteigericht vorliegenden Unterlagen hat der Antragsgegner auch auf die Begründung seiner Rechtsbeschwerde vom 21.08.1995 gegen den Beschluß des Landesparteigerichts vom 02.11.1994 Bezug genommen. Darin hat er ausgeführt, sein Ausschluß aus der CDU sei unverhältnismäßig. Er rügt damit eine Verletzung des § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO. In dem Beschluß des Landesparteigerichts vom 17.09.1996 werden in der Begründung die Ausführungen aus dem Beschluß vom 02.11.1994 wörtlich wiederholt und lediglich unter Hinweis auf § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO um zwei Sätze ergänzt. Unter diesen Umständen ist erkennbar, daß der Antragsgegner mit dem Hinweis auf die dem Bundesparteigericht vorliegenden Unterlagen seine Rüge aus dem Schriftsatz vom 21.08.1995 wiederholen will, die Maßnahme des Ausschlusses aus der CDU sei unverhältnismäßig.

Diese Rüge ist begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einem Ermessensfehler, weil entscheidungserhebliche Tatsachen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ermittelt und gewürdigt worden sind (BVerwGE 90, 296 [300], 91, 135 [140], Redeker-von Oertzen § 114 VwGO, Rd.-Note 11; Kopp § 114, VwGO, Rd.-Note 12.).

Das Kreisparteigericht hat mit Recht der Frage Bedeutung beigemessen, ob mit einer Wiederholung der Vorwürfe zu rechnen ist. Es hat diese Frage bejaht und auch auf das Verhalten des Antragsgegners im parteigerichtlichen Verfahren hingewiesen. Auch das Bundesparteigericht hat in seinem Beschluß vom 26.03.1996 die Bedeutung dieses Umstandes hervorgehoben. Er hat jedoch Gründe dargelegt, die gegen eine Wiederholungsfahr sprechen können. Es wäre deshalb geboten gewesen, diesen erkennbar wesentlichen Gesichtspunkt bei der Ermessensentscheidung des Landesparteigerichts gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO zu berücksichtigen. Das ist nicht geschehen. Darin liegt ein Ermessensfehler, der zur Abänderung der Entscheidung des Landesparteigerichts führt.

Das Bundesparteigericht hat von einer erneuten Zurückverweisung an das Landesparteigericht abgesehen, weil die Sache abschließend entschieden werden kann (§ 144 Abs. 3 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 44 PGO). Die durch die Vorinstanzen festgestellten Tatsachen bieten eine ausreichende Grundlage, ergänzende Ermittlungen sind nicht erforderlich (Eyermann-Fröhler § 144 VwGO, Rd.-Note 6; Redeker-von Oertzen § 144 VwGO, Rd.-Note 6, Kopp § 144 VwGO, Rd.-Note 7, vgl. auch Gemeinsamer Senat BVerwGE 50, 369). Der Antragsgegner hat, wie das Bundesparteigericht bereits in seinem Beschluß vom 26.03.1996 ausgeführt hat, durch seine Angriffe auf Rechtsanwalt K gegen seine Mitgliedschaftsverpflichtung zu Loyalität und Solidarität (vgl. dazu Beschluß des BPG vom 29.04.1986 - BPG 11/84 [R]) - und gegen die innere Ordnung der Partei verstoßen. Zwar ist ein Mitglied der CDU berechtigt, Zweifel an der Integrität eines führenden Parteimitglieds parteiintern wie hier bei Parteiwahlen vorzutragen. Auch insoweit müssen jedoch gewisse Grenzen eingehalten werden. Das hinsichtlich des Zeitpunktes nicht genannte Hervorholen von Vorgängen, die sechs Jahre und länger zurücklagen und für die der Antragsgegner - auch wegen des Zeitablaufs - durchschlagende Beweise nicht in der Hand hatte, ging über diese Grenzen hinaus. Durch ihre Wiederholung in seiner Pressemitteilung vom 23.11.1993 und in dem Telefongespräch mit der BZ am 21.02.1994 erfuhren die Vorwürfe noch ein erhöhtes Echo in der Öffentlichkeit.

Das Kreisparteigericht und das Landesparteigericht haben auch in nicht zu beanstandender Weise einen schweren Schaden für die CDU bejaht. Die Vorwürfe waren zwar allein gegen Rechtsanwalt K gerichtet, sie wirkten aber zwangsläufig auf die CDU B in ihrer Gesamtheit zurück.

Gegenüber diesen ihn belastenden Umständen fallen zu Gunsten des Antragsgegners seine lange Zugehörigkeit zur CDU und sein außergewöhnlicher Einsatz für die Partei sowie seine Verdienste, die er sich um sie erworben hat, ins Gewicht. Weitere Umstände, die zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus dem Anlaß seines damaligen Vorgehens und dem Zeitablauf.

Seine Angriffe gegen K auf dem Landesparteitag waren nicht das Ergebnis einer irgendwie geplanten Intrige, sondern geschahen, wie auch die von ihm gebrauchten Formulierungen erkennen lassen, spontan und emotional aus einer offenbar schon lange aufgestauten Verärgerung heraus, die darauf beruhte, daß er K für sein Zurückdrängen aus dem politischen Wirken für die CDU verantwortlich hielt. Die Pressemitteilungen erfolgten nicht auf seine Initiative, sondern auf Nachfragen der Journalisten, was allerdings die insoweit gegen ihn gerichteten Vorwürfe nicht auszuräumen vermag.

Der Antragsgegner hat nach seinen bisher nicht widerlegten Angaben seine Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen, sondern geglaubt, für ihre Richtigkeit Anhaltspunkte zu haben, die sich jedoch im Verlauf der folgenden Verfahren als nicht durchschlagend erwiesen.

Gegenüber der Öffentlichkeit hat der Antragsgegner seine Vorwürfe gegen Rechtsanwalt K seit nunmehr drei Jahren nicht mehr aufgegriffen. Hinsichtlich der beiden in dem Verfahren vor dem Landgericht B verhandelten Komplexe dürfte schon das mit der Androhung einer Ordnungsstrafe bewehrte Urteil des Landgerichts einer Wiederholung entgegenstehen. Der Antragsgegner ist in beiden Verhandlungen vor dem Bundesparteigericht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß er aus dem gesamten Inhalt der bisherigen Verfahren heraus verpflichtet ist, sämtliche von ihm gegenüber Rechtsanwalt K erhobenen Vorwürfe nicht mehr zu wiederholen. Er hat in dem am 26. März 1996 vor dem Bundesparteigericht abgeschlossenen und von dem Antragsteller widerrufenen Vergleich eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben. Er hat in beiden Verhandlungen vor dem Bundesparteigericht erklärt, er halte schon angesichts des Zeitablaufs und der zwischenzeitlichen Erfahrungen ein Hervorholen der einschlägigen Behauptungen im Ergebnis für aussichts- und zwecklos. Es kann danach - und muß allerdings auch - von ihm erwartet werden, daß er sich an seine Erklärungen hält. Damit kann die von dem Kreisparteigericht im Jahre 1994 angenommene Wiederholungsgefahr verneint werden.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, niemand interessiere sich mehr für die Vorwürfe. Das kann nach mehr als drei Jahren angesichts der Fülle von Informationen, denen sich der Bürger gegenüber sieht, zutreffen, zumal es sich um einen Einzelvorfall mit wenigen kurz darauf folgenden Presseartikeln handelte. Im übrigen sind auch die - durch den Antragsgegner nicht verursachte - lange Dauer des Verfahrens und seine daraus folgende erhöhte Belastung zu berücksichtigen.

Bei Abwägung aller dieser Umstände hält es das Bundesparteigericht für gerechtfertigt, gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festzusetzen. Der gegen ihn gerichtete Ausschlußantrag war deshalb zurückzuweisen. Ein Verweis (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 des Statuts der CDU) ist ausreichend, aber auch erforderlich, um dem Antragsgegner die Vorwerfbarkeit seines Verhaltens im November 1993 und Februar 1994 vor Augen zu führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.